

(Die geänderte) Satzung des Vereins " Netzwerk Irland e.V.

§ 1

Name und Sitz, Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen "Netzwerk Irland e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.

§ 2

Zweck und Aufgabe

(1) Der Vereins setzt sich als Ziel die Förderung der deutsch-irischen Verständigung auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet, wobei besonderes Augenmerk auf die Förderung des Kulturaustauschs zwischen beiden Ländern, inklusive Nordirland, gelegt wird.

(2) Der Verein will damit auch einen Beitrag zur Völkerverständigung, insbesondere zur Festigung des europäischen Gedankens und zur europäischen Integration leisten.

(3) Zu diesem Zweck pflegt er den politischen wie kulturellen Dialog und die Begegnung zwischen Menschen aus Deutschland und Irland.

(4) Weiter kann der Verein Projekte eines sozial und ökologisch verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Tourismus fördern und die Diskussion darüber vorantreiben.

(5) Dazu arbeitet der Verein mit allen in Frage kommenden staatlichen wie halbstaatlichen Stellen, aber auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und solchen Institutionen wie Vereinen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(4) Aufgabe des Vereins ist es u.a.,

a) Anlaufstelle für Vereine und Organisationen in Deutschland und in Irland zu sein, die ihrerseits gemeinnützige Zwecke verfolgen und diese um eine transnationale Dimension erweitern möchten,

b) Schriften und Materialien zu fördern, zu unterstützen oder herauszugeben, die der Verständigung zwischen beiden Völkern (Deutschland- Irland) dienen,

c) eine umfangreiche Daten- und Materialsammlung zu kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Fragen in Deutschland und in Irland aufzubauen, zu pflegen und Interessenten aus beiden Ländern zur Verfügung zu stellen,

d) Kulturveranstaltungen zu fördern, die sich eindeutig zu diesen Vereinszielen bekennen und den Gedanken von kulturellem Austausch und Dialog zwischen den Ländern weiter voran treiben können,

e) im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß gegenseitiger Tourismus gefördert wird, so weit er ökologisch und sozial verantwortbar ist, wirtschaftlich nachhaltig wirkt und der besseren Verständigung zwischen beiden Völkern im Sinne des europäischen Gedankens dient.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (Vorstands-)Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für ihre Vereinstätigkeit; kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nicht unverhältnismäßige Reise- und andere Kosten können ersetzt werden.

(3) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist nach Möglichkeit vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, nachträgliche Änderungen unmittelbar nach dem Beschluss darüber.

Der Vorstand kann ohne den Beschluss einer MV auf Wunsch von Registergericht oder Finanzamt Änderungen an der Satzung vornehmen, sofern sie den allgemeinen Zuschnitt nicht verändern.

§ 4

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung seiner Aufgaben verwendet. Die Verwendung ist in einer jährlichen Rechnungslegung darzulegen.

§ 5

Mitgliedschaft

(1a) Mitglieder können juristische, natürliche und sonstige Personenvereinigungen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.

(1b) Fördermitglieder /Unterstützer sind Personen/Institutionen, die die Arbeit durch Geld- oder Sachspenden unterstützen. Sie haben keinen Mitgliedsstatus.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Bei ablehnendem Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann die/der Antragssteller/in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an dem Vereinsvermögen.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellung des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zugelassen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei der Entscheidung über die Berufung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

§ 6

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nach Beschluß der Mitgliederversammlung nach einer besonderen Beitragsordnung erhoben.

Mitgliedbeiträge sind in Geld zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Zur Durchführung seiner Arbeit ist der Verein auf Spenden und Zuschüsse angewiesen.

Auf Wunsch können Spender in den Rang von sog. Fördermitgliedern oder „Unterstützern“ befördert werden.

Diese Fördermitglieder können veröffentlicht werden, aber haben kein eigenes Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind bis zu ihrer Vorstellung auf der Mitgliederversammlung möglich; über eine Änderung ihrer Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung selbst.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßig erfolgter Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; Beschlüsse werden außer in den Fällen der §§ 5 (2) sowie 10 (1) und (3) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Finanzbericht des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Beitragsordnung
 - f) die Änderung der Satzung (mit Zweidrittelmehrheit)
 - g) die Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit)
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Versammlungsleitung und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die/der Protokollant/in wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur/zum Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person/en der Versammlungsleitung und der/des Protokollierenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Versammlungsleitung geben; bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies wünscht. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer/einem Kassierer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Beisitzer in den Vorstand wählen, die besondere Aufgabenbereiche abdecken.

Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei Tod, Rücktritt, Streichung oder Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt eine Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds durch den restlichen Vorstand bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann zu diesem Zweck einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muß nicht Mitglied des Vereins sein.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind einzeln vertretungs-/zeichnungsberechtigt

§ 10

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Mitgliederversammlung.

Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern vor der betreffenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

(2) Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag auf die Tagesordnung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsmäßig unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mitgeteilt wird.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11

Wirkung der Gemeinnützigkeit auf die Finanzgebarung und auf die Auflösung des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen ist dem Verein „Deutsch-Irische-Gesellschaft Düsseldorf e.V.“ zuzuführen, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist, die den Zielen dienen, die sich auch der Verein Netzwerk Irland gesetzt hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/inn/en.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Frankfurt, 31.08.1996 / Moers, 14.8.2012

So geändert und neu beschlossen von den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in Duisburg am Dienstag, den 14. August 2012